

2398 053

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 215/78

7 11 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham L. [REDACTED],

[REDACTED], J[REDACTED] / Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, der nachgemeldete Anspruch des Klägers auf Härteausgleich nach § 165 BEG sei erloschen, weil er nicht rechtzeitig hinreichend substantiiert worden sei, weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Bis zum 31. Dezember 1969 (vgl. BGH RzW 1976, 103) hat der 1906 geborene Kläger nur angegeben, er sei verheiratet, habe einen Sohn und eine Tochter, der ihm zugesprochene Betrag von 750 DM für Freiheitschaden reiche nicht aus, er befinde sich in Not, seine Lage sei schlecht. Das genigte selbst den geringen Anforderungen nicht, auf die der Bundesgerichtshof in den Entscheidungen RzW 1976, 28 und 1977, 22 die Erläuterungs-

- 3 -

pflicht gemäß §§ 190 Nr. 1 - 4, 190 a BEG für den Anspruch auf Härteausgleich nach § 165 BEG zurückgeführt hat. Denn damit wurde, auch im Zusammenhang mit dem Inhalt der Entschädigungsakten, der den Härteausgleichsanspruch begründende Sachverhalt nicht dargelegt. So fehlte jede Angabe dazu, ob der nach späteren Ermittlungen bis 1973 erwerbstätig gewesene Kläger noch Arbeits-einkünfte hatte. Zwar läßt sich Bedürftigkeit auch ohne Angabe von Einkommenszahlen umschreiben (BGH aaO). Gänzlich allgemein gehaltene Wendungen wie "Net" oder "schlechte Lage" allein reichen jedoch zu einer dem Gesetz genügenden Erläuterung des Anspruchs nicht aus.

Maier

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

